

Satzung des Kneipp – Vereins Münster e.V.

Stand: Juli 2016

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktionsträger und Amtsträger angesprochen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den **Namen „Kneipp-Verein Münster e.V.“**
Er hat seinen Sitz in Münster.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
Die Vereinsnummer beim Amtsgericht Münster lautet: 2673.

§ 2

Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der Kneipp-Verein Münster e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an und erkennt dessen Satzung an.
Er ist auch Mitglied im Kneipp-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Gesundheitssports.
Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahe bringen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
 - b) die Organisation eines Sport- und Kursbetriebes im Bereich des Freizeit- und Breitensports,
 - c) die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - d) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,
 - e) die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
 - f) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung,
 - g) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.
 - h) die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge
 - i) den Einsatz von qualifizierten Übungsleitern und deren Fort- und Weiterbildung.
 - j) Tagesfahrten zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und der Entspannung, verbunden mit Besichtigung von kulturellen Einrichtungen
 - k) die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern und
 - c) außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen).

Außerdem können einzelne Mitglieder oder Vorsitzende zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten. Die ordentlichen Mitglieder nutzen sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein fördern wollen.
5. Mitglieder, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Vorsitzende, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6

Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.
2. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen in jeweils gültiger Satzung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen. Die Rechte der fördernden Mitglieder sind eingeschränkt. Diese dürfen nicht die Vereinsangebote nutzen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zum kostenlosen Bezug des Kneipp-Journals berechtigt. Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann für die unterschiedlichen Mitgliedschaftsarten unterschiedliche Beitragshöhen beschließen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins zu befolgen und
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt in Textform (Mail oder Brief) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt oder
 - c) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Vorstandsmitgliedern vor der Beschlussfassung zuzuleiten.
 6. Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung des Vorstands wirksam.
 8. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
 9. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittel-Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.
 11. Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhandigen. Ausgeschiedene Mitglieder haben ebenfalls ihren Mitgliedsausweis abzugeben.

§ 10

Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser ist zu Beginn einer jeden Versammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu wählen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen Stellvertreter aus dem Vorstand. Die Einberufung erfolgt in Textform (Mail oder Brief) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Namens zugehen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins unter der Domain www.kneipp-verein-muenster.de bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
4. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.
6. Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrages mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - h) endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,

- j) sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten.
8. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Prüfung soll einmal jährlich stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
 9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
 10. An der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder und die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
 11. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 12. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
 13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, und dem Landesverband einzureichen.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand und Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie zwei bis sechs Beisitzern. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes muss stimmberechtigtes Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
5. Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse oder einen Beirat einsetzen, deren Aufgaben er selbständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
6. Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch sechsmal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden in Textform (Brief oder Mail) mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12a

Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Freibetrages im Jahr gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

§ 13

Vereinsordnungen

Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben. Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt.

Es können folgende Vereinsordnungen erlassen werden:

1. Geschäftsordnung,
2. Ehrenordnung,
3. Finanzordnung,
4. Reisekostenordnung.
5. Beitragsordnung

Eine Beitragsordnung gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung ist zwingend zu erlassen.

§ 14

Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt wurde. Eine geänderte Satzung ist erst nach Eintragung in das Vereinsregister rechtskräftig.

§ 15

Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt zwingend sechs Wochen.
2. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
3. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten sechs Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Der Kneipp-Bund e.V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
5. Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
6. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 02.07.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Satzung wurde am 16.01.2017 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster unter VR 2673 eingetragen.